

#

- (b) Bankakzepte: Hierunter ist der Gesamtbetrag aller von der anmeldenden Bank akzeptierten Wechsel, bei denen der Eigentümer des gesperrten Vermögens Aussteller oder Zahlungsempfänger ist, per Datum der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 anzugeben. Falls die Sperre später als zum Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung erfolgt, gilt das Datum, an dem die Sperre wirksam wurde.
- (c) Akkreditive und Kreditbriefe: Hierunter ist der gesamte nicht abgehobene oder nicht verbrauchte Betrag von vorausbezahlten sowie nicht vorausbezahlten Akkreditiven, Kreditbriefen sowie Reiseschecks, per Datum der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung oder im Falle von Personen, deren Vermögenssperre später als zum Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung erfolgte, ist das Datum der Mitteilung der Sperre anzugeben, falls gemäß den Bestimmungen des Akkreditivs oder Kreditbriefs dem Inhaber des gesperrten Vermögens bedingte oder unbedingte Rechte auf Auszahlung von Beträgen oder auf Guthschaft nicht abgehobener Gelder zustehen. Zur Feststellung des nichtabgehobenen oder nichtverbrauchten Betrages eines Akkreditivs oder Kreditbriefs ist vom Nominalbetrag oder von der Kredithöchstgrenze, falls dieselbe höher ist als der Nominalbetrag, die Gesamtsumme aller Ziehungen oder Akzepte abzuziehen, selbst wenn diese noch nicht eingelöst sind. Zugunsten der Person, in deren Auftrag das Akkreditiv bzw. der Kreditbrief eröffnet worden ist, darf kein Abzug oder sonstige Verrechnung für Bar- oder sonstige Sicherheiten oder für bedingte Verbindlichkeiten gemacht werden. Barsicherheiten müssen unter Depositen Teil III (A) gemeldet werden. Andere Sicherheiten, wenn sie aus Wertpapieren bestehen, sind unter Wertpapieren, Teil V (a) anzuführen.

18. Teil IV. Schließfächer: —

- (a) In dieser Rubrik sind die in Ihrem Unternehmen vermieteten Schließfächer aufzuführen, an denen gemäß Ihren Büchern ein Eigentümer gesperrten Vermögens beteiligt ist. Der Name, in dem das in Frage kommende Schließfach gemietet wurde sowie seine Nummer oder sonstige Kennzeichnung sind anzugeben. Wenn, z. B., Herr und Frau X gemeinsam ein Schließfach haben und Herr X auf der Liste derjenigen steht, deren Vermögen gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung gesperrt ist, muß das besagte Schließfach im Teil IV (a) gemeldet werden.

#